

Vollmacht/Prozessvollmacht

Den Rechtsanwälten

Dr. Jan C. Nordmeyer, Dr. Christoph Meyer-Rahe, Dr. Frank-André Mönkemöller, Stefan Meißner, Johann Wegener, Bernard Kiezewski, Hermann Kloock, Heike Klockemann, Carolin Sellmann, Birgit Nordmeyer, Timo Hoffmann und Christopher Ellersiek

Diekmeyer Wagenknecht Nordmeyer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Niederwall 43,
33602 Bielefeld,

wird in Sachen

wegen

Vollmacht zur außergerichtlichen Tätigkeit und Prozessvollmacht gemäß §§ 81ffZPO, §§ 302, 374 StPO und § 67 VwGO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger. Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 I StPO.
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. § 153 und 153 a StPO zu erteilen.
3. Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
5. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
6. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
7. Vertretung in Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
8. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
9. Abgabe von Willenserklärungen.
10. Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen.
11. Vertretung gegenüber Behörden und Berechtigung zur Akteneinsichtnahme.
12. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht.
13. Anträge gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen.

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Bielefeld, den

Unterschrift